

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lübs für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	437.700,00	437.700,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	589.600,00	589.600,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-143.500,00	-143.500,00

im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	406.700,00	406.700,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	552.000,00	552.000,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-145.300,00	-145.300,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	31.600,00	31.600,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.100,00	68.100,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-36.500,00	-36.500,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	437.400,00	678.900,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	529.700,00	573.400,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-83.900,00	113.900,00
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	406.700,00	648.200,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	493.700,00	540.700,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-87.000,00	107.500,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	159.400,00	45.900,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	155.000,00	96.900,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.400,00	-51.000,00
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 festgesetzt von	0,00 EUR auf	0,00 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt von	0,00 EUR auf	51.000,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher 0,00 EUR	auf 0,00 EUR
---	---------------------	--------------

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2020 festgesetzt	von bisher	711.000 EUR	auf	711.000 EUR
und 2021 festgesetzt	von bisher	950.000 EUR	auf	665.000 EUR

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 340 v. H. auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 395 v. H. auf 395 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 355 v. H. auf 355 v. H.

Haushaltsjahr 2021:

- 1.) Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 340 v. H. auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 395 v. H. auf 395 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 355 v. H. auf 355 v. H.

**§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

im Jahr 2020 unverändert	0,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
und	
im Jahr 2021	statt bisher 0,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ) auf nunmehr 1,39 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-629.223	EUR	-629.223	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-713.123	EUR	-515.323	EUR
2. zum Finanzhaushalt				
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-738.643	EUR	-738.643	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-825.643	EUR	-631.143	EUR
3. zum Eigenkapital				
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	275.642	EUR	275.642	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	191.742	EUR	389.542	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 02.03.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V vollständig i. H. v. 51.000 € (in Worten: einundfünfzigtausend Euro) genehmigt.

2. Der in § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V in voller Höhe von 665.000 € (in Worten: sechshundertfünfundsechzigtausend Euro) genehmigt.

Lübs, den 03.03.2021



Storm
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübs, den 03.03.2021



Storm
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.